

RS Vwgh 1999/10/20 93/13/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167 Abs2;

ESTG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Es mag als Ausnahme vorkommen, dass die Tageslosung eines Blumengeschäftes exakt S 3.000,-- oder S 4.000,-- beträgt, eine Vielzahl solcher "Zufälligkeiten" ist jedoch ausgeschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993130063.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at